

Satzung des Reeser Sportverein 1945 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 07. November 1945 zu Rees gegründete "Reeser Sportverein 1945" hat seinen Sitz in Rees. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützlichkei

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Abhaltung von Sport- und Spielübungen im Bereich des Fußballs und Badminton,
 - b. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c. Einsatz von sachgemäß, vorgebildeten Übungsleitern-/innen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation dem Fond für Jugendpflege der Stadt Rees zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter der vorgenannten Stelle anerkannt ist.

§ 2a Aufwandsentschädigung

Jedes Vereinsmitglied das im Verein als Trainer, Übungsleiter, Betreuer (max. 2 Personen pro Mannschaft) tätig wird oder vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben beauftragt wurde, hat einen Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Kosten müssen tatsächlich angefallen sein und sind durch geeignete Nachweise (Belege/ Aufzeichnungen) zu belegen. Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigungen muss für den Verein finanziell tragbar

sein. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird vom Vorstand ermittelt und ausgezahlt. Soweit die Mittel des Vereins nicht zur vollständigen Abdeckung der Ansprüche ausreichen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel anhand eines sachgerechten Verteilungsschlüssels gezahlt.

Über eine angemessene Fahrtkostenerstattung an Spielern entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

§ 2b Ehrenamtszuschale

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich und anderen Funktionären Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- d) Ehrenmitglieder.
- e) Juristische Person

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Gesamtvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren erfolgt durch den Jugendwart des Vereins. Hierzu ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Neuaufgenommene aktive Mitglieder haben erst nach Zahlung eines Jahresbeitrages ab Eintritt in den Verein einen Anspruch auf Ausstellung des Spielerpasses und finden erst dann Berücksichtigung beim Spielbetrieb.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, dieselben können also zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit einer Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben und durch Einschreiben abgesandt werden.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, er ist jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, das in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge sind bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu entrichten. Eine anteilige Beitragserstattung bei Ausschluss oder Kündigung findet nicht statt.

Falls es zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes unabweisbar notwendig ist, kann die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Der geschäftsführende Vorstand kann im begründeten Einzelfall die Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückstand von fälligen Leistungen kann der Ausschluss 14 Tage nach der 2. Mahnung aus dem Verein erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8 Strafen

Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Jahreshauptversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, als auch solche Mitglieder, welche sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Gesamtvorstand. Entschuldigungen sind nur wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer für die Verwaltungsangelegenheiten und einer für die sportlichen Angelegenheiten zuständig ist, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer dem Jugendwart und dem/der Pressewart -in/ Schriftführer- in.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden, gemeinsam abgegeben werden.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstandes oder eines neuen Mitgliedes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Neuwahl oder kommissarischen Bestimmung des Nachfolgers gemäß § 12 dieser Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand zu veranlassen.

Darüber hinaus kann jedes Vorstandmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und dem Registergericht haftungsbefreiend für die Zukunft seinen Rücktritt erklären.

Zur Wahl steht jeweils nur ein Teil des geschäftsführenden Vorstandes. Im ersten Jahr stehen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (sportliche Leitung) und der Geschäftsführer zur Wahl. Im darauf folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende (Verwaltungsangelegenheiten), der Schatzmeister, der Jugendwart und der/dem Pressewart –in / Schriftführer-in.

§ 12 Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie:

- a) dem stellvertretenden Jugendwart
- b) dem Jugendgeschäftsführer
- c) dem/der stellvertretenden Jugendgeschäftsführer- in
- d) dem Vertreter der Altherrenmannschaft
- e) dem Vertreter des Frauenfußballes
- f) dem Vertreter der Badmintonabteilung
- g) dem Vertreter der Abteilung für Rehabilitation
- h) dem Vertreter des Ältesten -und Ehrenrates
- i) dem Vertreter der Vereinsmedien – Webmaster

Personalunion ist unzulässig.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. In diesem Fall ist ausnahmsweise eine Personalunion zulässig

§ 13 Befugnisse des Geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes obliegt die Vertretung ihres Fachbereichs. Sie können Anträge an den Geschäftsführenden Vorstand stellen.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes. Er beruft die Vorstände, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitgliedern dieses unter Angabe von Gründen beantragt, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Einberufung der Sitzungen sollten die Tagungsordnungspunkte angegeben werden. Sie sind vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Person.

Dem/Der Schriftführer – in / Pressewart -in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliedsversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er / Sie hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliedsversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer- in / Pressewart- in und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter leisten. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können in der Jahreshauptversammlung folgende Funktionsträger gewählt werden:

- a) stellvertretender Geschäftsführer,
- b) stellvertretender Schatzmeister

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

§ 14 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und zur Unterstützung der Geschäftsführung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder in Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss,
- b) Jugendausschuss,
- c) Veranstaltungsausschuss,
- d) Materialausschuss,
- e) Sportplatzausschuss,
- f) Ältesten- oder Ehrenrat,
- g) Beirat.

§ 15 Abteilungen

Der Verein unterhält neben der dem, dem Gesamtvorstand direkt unterstellten Fußball- Senioren und Jugendsportbereich:

folgende Abteilungen:

- a) Badmintonabteilung
- b) Abteilung für den Rehabilitationssport.

Der Verein kann mit Genehmigung des Gesamtvorstandes jederzeit weitere Abteilungen gründen.

§ 15a Jugendabteilung

entfällt siehe neuen § 15d

§ 15b Badmintonabteilung

Die Badmintonabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung. Diese wird auf Vorschlag der Abteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15c Abteilung für Rehabilitationssport

Die Abteilung für Rehabilitationssport führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Der Abteilungsleiter(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung. Der Neugegründeten Abteilung Rehabilitationssport. Diese wird auf Vorschlag der Abteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15d Jugendordnung

Die Jugendabteilung wird gemäß Beschluss vom 18.01.2008 der JHV der Jugendabteilung aufgelöst. Die Jugendaufgaben werden vom Gesamtvorstand wahrgenommen.

Der Jugendtag schlägt zwei Jugendwarte – innen und zwei Jugendgeschäftsführer – innen zur Wahl durch die JHV vor, sowie wählt 1 bis 5 Jugendvertreter – innen.

Die Jugendwarte- innen und Jugendgeschäftsführer- innen sind für die Jugendarbeit federführend verantwortlich. Sie sind obligatorisch Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 12. Die Jugendkasse wird separat durch den Schatzmeister des Vereins geführt. Der Gesamtvorstand ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugend zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

Aufgaben der Jugendwarte/innen und Jugendgeschäftsführer /innen sind:

- Gewährleistung und Abwicklung des Spielbetriebes der Jugend;
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit;
- Gesundheit und der Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- Pflege der internationalen Verständigung,
- Einberufung des jährlichen Vereinsjugendtages.

Mitglieder des Vereinsjugendtages sind, alle Mitglieder der Jugendabteilung, alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer die als Mitglied im Verein tätig sind und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Stimmberechtigt zum Jugendtag sind die Vorgenannten Erwachsenen Mitglieder und die Jugendlichen, die am Vereinsjugendtag die Spielberechtigung für die C-Jugend haben und die Älteren.

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages:

Vorschlag der 2 Jugendwarte/innen und 2 Geschäftsführer/innen für die Jahreshauptversammlung.

Wahl von 5 Jugendvertretern /innen

§ 16 Ältesten- und Ehrenrat

Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand dem Ehrenrat übertragen werden,
- b. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c. Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein gemäß § 4 der Satzung,
- d. Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

Aus den Reihen der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet zum 31. Dezember.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder e-mail) durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung;
 - c. den Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d. entfällt
 - e. die eingereichten Anträge;
 - f. den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die im Kalenderjahr der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden sowie alle juristischen Personen. Jugendliche bis 18 Jahre haben ein Stimmrecht beim Vereinsjugendtag.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer- /in / Pressewart-in eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Ihm / Ihr zu unterzeichnen ist.

§ 20 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fußballverband Niederrhein und dem Landessportbund und als solcher dem Deutschen Sportbund an. Der Austritt aus demselben kann nur

durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Jahreshauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rees die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rees, den 21.10.2010

Reeser Sportverein 1945 e.V.